

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 06

Donnerstag, 7. Februar 2019

Seite: 024

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Sitzung des Bauausschusses am 11.02.2019..... 25

Vollzug der Baugesetze Neubau eines Wohnhauses (6 WE) mit Carport und
Stellplätzen Firma Hans Zenger Bau GmbH, Friedhofstraße 4, 84098
Hohenthann Bauort: Ergoldsbach, Breslauer Straße 11 Baugrundstück:
Ergoldsbach 925/23 Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung..... 25

Haushaltssatzung des Schulverbandes Buch a.Erlbach
für das Haushaltsjahr 2019 26

- Mitteilungen anderer Dienststellen:
..... Seite

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde
Sparkassenbuch KontoNr. 3418203159 28

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG
Am Montag, 11.02.2019, um 14:00 Uhr
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine
Sitzung des Bauausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Tiefbau**
Kreisstraße LA 36, Türkenfeld - Inkofen
Vergabe Deckenbauarbeiten
- 2 Tiefbau**
Kreisstraße LA 21, Geisenhausen St 2054 - B 299
Vergabe Deckenbauarbeiten
- 3 Tiefbau**
Kreisstraße LA 21, Götzdorf - Geisenhausen
Verbreiterung und Bau eines Geh- und Radweges
Vergabe von Planungsarbeiten
- 4 Hochbau**
Maximilian von Montgelas Gymnasium Vilsbiburg
Generalsanierung und Erweiterung G9
Vergaben
- 5 Hochbau**
Neubau einer 2-fach Turnhalle in Neufahrn NB
Vergaben
- 6 Hochbau**
Turnhalle Vilsbiburg
Ermächtigung Landrat

(Nr. 46 vom 06.02.2019)

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: **Neubau eines Wohnhauses (6 WE) mit Carport und Stellplätzen**
Antragsteller/in: **Firma Hans Zenger Bau GmbH, Friedhofstraße 4, 84098 Hohenthann**
Bauort: **Ergoldsbach, Breslauer Straße 11**
Baugrundstück: **Ergoldsbach 925/23**
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer.
Bauordnung

Am 05.02.2019 erteilte das Landratsamt Landshut für die Fa. Hans Zenger Bau GmbH die Genehmigung für die Bauvoranfrage für den Neubau eines Wohnhauses mit sechs Wohneinheiten mit Carport und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 925/23, der Gemarkung Ergoldsbach

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 – 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 338, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3166).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut

gez.
Keil

(Nr. 41N-2323-2018-VORB vom 05.02.2019)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Buch a.Erlbach für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 9 ff BaySchFG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Buch a.Erlbach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	736.400,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	115.200,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 557.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 234 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 2.383,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 25.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 234 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 107,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Buch a.Erlbach für das Haushaltsjahr 2019 mit Schreiben vom 14.01.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV-bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Buch a.Erlbach, Rathausplatz 1, 84172 Buch a.Erlbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Buch a.Erlbach, 25.01.2019
Schulverband Buch a.Erlbach

Gez.
Göbl
Schulverbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 05.02.2019)

Aufgebot
einer verloren gegangenen
Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3418203159
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Marianne Paintner

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

02.05.2019

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 31.01.2019

Sparkasse Landshut

Bruckner Geisler

(Sparkasse Landshut vom 31.01.2019)

Landshut, den 07.02.2019
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat